

Verordnung

vom 16. Dezember 2008

über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Ausführungsgesetz vom 24. November 1995 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVGG);

gestützt auf das Bundesgesetz vom 19. März 1965 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in seiner Fassung vom 20. Juni 1997 und auf die Verordnung vom 15. Januar 1971 zu diesem Bundesgesetz (ELV);

auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Als anrechenbares Einkommen im Sinne von Artikel 14 KVGG gilt das Nettojahreseinkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung (Code 4.91 der Veranlagungsanzeige), erhöht:

- a) für die steuerpflichtigen Personen mit unselbständiger Erwerbstätigkeit und die pensionierten Steuerpflichtigen um:
 - die Versicherungsprämien und -beiträge (Code 4.11–4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91);
- b) für die steuerpflichtigen Personen mit selbständiger Tätigkeit um:
 - die Prämien an die Kranken- und Unfallversicherung (Code 4.11)

- die übrigen Prämien und Beiträge (Code 4.12)
 - den Einkauf von Beitragsjahren (2. Säule, Pensionskasse), soweit er 15 000 Franken übersteigt (Code 4.14)
 - die privaten Schuldzinsen, soweit sie 30 000 Franken übersteigen (Code 4.21)
 - die Unterhaltskosten für private Liegenschaften, soweit sie 15 000 Franken übersteigen (Code 4.31)
 - ein Zwanzigstel (5 %) des steuerbaren Vermögens (Code 7.91).
- ² Bei quellensteuerpflichtigen Personen entspricht das anrechenbare Einkommen 80 % des steuerbaren Bruttoeinkommens zuzüglich eines Zwanzigstels des steuerbaren Vermögens.

Art. 2

¹ Anspruch auf Prämienverbilligung haben Versicherte und Familien, deren anrechenbares Einkommen folgende Grenzen nicht erreicht:

- 38 500 Franken für alleinstehende Personen;
- 45 900 Franken für alleinstehende Personen mit unterhaltsberechtigten Kindern;
- 55 400 Franken für Ehepaare.

² Diese Einkommensgrenzen werden um 11 000 Franken je unterhaltsberechtigtes Kind erhöht.

Art. 3

Versicherte und Familien, deren Bruttoeinkommen 150 000 Franken oder deren Bruttovermögenswerte 1 Million Franken übersteigen (Code 3.91), haben keinen Anspruch auf Prämienverbilligung.

Art. 4

¹ Die Ansätze der Prämienverbilligung werden wie folgt festgesetzt:

- 23 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen weniger als 15 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 40 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 15 und 29,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;

- 63 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen zwischen 30 und 59,99 % unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 73 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Versicherten und Familien, deren anrechenbares Einkommen 60 % oder mehr unter der gesetzlichen Einkommensgrenze liegt;
- 100 % der regionalen Durchschnittsprämie bei Personen, die von der Sozialhilfe materiell unterstützt werden.

² Für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr beträgt der Ansatz der Verbilligung mindestens 50 % der regionalen Durchschnittsprämie.

³ Der massgebende Betrag der Durchschnittsprämie entspricht demjenigen, der vom Eidgenössischen Departement des Innern für die Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV festgelegt wurde.

⁴ Die Prämienverbilligung darf nicht höher sein als die volle Nettoprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung des Versicherten.

Art. 5

...

Art. 6

Die Verordnung vom 15. Januar 2008 über die Versicherten mit Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien (SGF 842.1.13) wird aufgehoben.

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.